

**Gesellschaftsvertrag  
der  
Gesundheitszentrum Brandenburg an der Havel GmbH**

**§ 1  
Firma und Sitz der Gesellschaft**

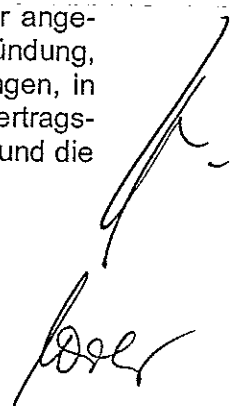
- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Gesundheitszentrum Brandenburg an der Havel GmbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Brandenburg an der Havel.

**§ 2  
Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist insbesondere der Betrieb Medizinischer Versorgungszentren im Sinne des § 95 Sozialgesetzbuch V (SGB V), sowie die Fortführung der bestehenden ambulanten Praxis gemäß § 311 Abs. 2 SGB V.
- (2) Die Gesellschaft darf ferner alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung ihres Hauptzweckes unmittelbar dienlich sind.
- (3) Tätigkeiten im Sinne des Abs. 2 kann die Gesellschaft nur insoweit ausüben, als sie durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt sind und in Verbindung zur Aufgabe nach Abs. 1 stehen.
- (4) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Die Betätigung des Unternehmens hat nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf der Stadt zu stehen.

**§ 3  
Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S.d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Zweck der Gesellschaft ist die selbstlose Unterstützung von Personen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Er wird insbesondere verwirklicht durch die Vorbereitung, die Gründung, den Aufbau und den Betrieb fachübergreifender ärztlich geleiteter Einrichtungen, in denen Ärzte, die in das Arztregister eingetragen sind, als angestellte oder Vertragsärzte tätig sind (Medizinische Versorgungszentren nach § 95 Abs. 1 SGB V), und die Fortführung der bestehenden ambulanten Praxis gemäß § 311 Abs. 2 SGB V.



- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige, steuerbegünstigte Zwecke der Gesellschaft verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer oder mehrerer Hilfspersonen i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.
- (6) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

#### § 4

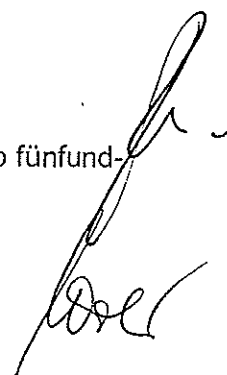
#### Medizinisches Versorgungszentrum gemäß § 95 SGB V

- (1) Gesellschafter der Gesellschaft dürfen nur zugelassene Leistungserbringer im Sinne des § 95 Abs. 1 SGB V bzw. etwaiger Folgeregelungen sein. Der Verlust oder die Aberkennung dieser Zulassung ist u.a. ein wichtiger Grund für die Einziehung von Geschäftsanteilen dieses Gesellschafters.
- (2) Die Gesellschaft und ihre Gesellschafter beantragen die für die Führung eines Medizinischen Versorgungszentrums erforderliche Zulassung bzw. Genehmigungen. Die Aufnahme und Reichweite der Tätigkeit der Gesellschaft als Medizinisches Versorgungszentrum steht unter dem Vorbehalt der Erteilung der Zulassung als Medizinisches Versorgungszentrum durch den zuständigen Zulassungsausschuss.
- (3) Die im Medizinischen Versorgungszentrum als Angestellte oder Vertragsärzte tätigen Berufsträger sind verpflichtet, die für sie geltenden Bestimmungen des Berufsrechts einzuhalten. Gesellschafter, die keine Berufsträger sind, verpflichten sich, den Ge- und Verboten des ärztlichen Berufsrechts, soweit dieses nach ihrem Sinn und Zweck entsprechend anwendbar ist, nicht zuwider zu handeln, insbesondere die ärztliche Berufsverschwiegenheitspflicht und die berufsrechtlich notwendige, medizinische Eigenverantwortlichkeit zu wahren.

#### § 5

#### Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).



- (2) Die Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH mit Sitz in Brandenburg an der Havel übernimmt als gegenwärtig einzige Gesellschafterin eine Stammeinlage in Höhe von EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend). Diese ist zum Zeitpunkt der Gesellschaftsgründung in bar zu erbringen.
- (3) Die Gründungskosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 2.500,00 (in Worten: Euro zweitausendfünfhundert).

## § 6

### Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tage der Gründung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember des Gründungsjahres (Rumpfgeschäftsjahr).

## § 7

### Bekanntmachung und Vergaben

- (1) Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger.
- (2) Bei Vergaben sind die für öffentliche Auftraggeber im Lande Brandenburg geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

## § 8

### Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschaftsversammlung,
- b) die Geschäftsführung.

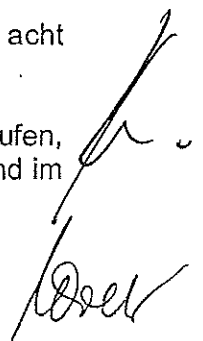
## § 9

### Gesellschaftsversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst.

Sie können jedoch auch außerhalb einer Gesellschaftsversammlung im Wege schriftlicher oder fernschriftlicher Abstimmung oder per Telekopierer gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht; die Teilnahme an der Beschlussfassung gilt als Zustimmung zu dem Verfahren.

- (2) Die ordentliche Gesellschaftsversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschaftsversammlung ist außerdem von der Geschäftsführung einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im



Interesse der Gesellschaft notwendig ist. Jeder Geschäftsführer ist einberufungsbe-  
rechtigt.

Darüber hinaus kann jeder Gesellschafter die Einberufung einer außerordentlichen  
Gesellschaftsversammlung verlangen.

- (4) Die Einberufung der Gesellschaftsversammlung erfolgt schriftlich durch Einladung der  
Gesellschafter seitens der Geschäftsführung – Einberufung durch einen Geschäfts-  
führer ist ausreichend. – unter Angabe von Ort und Zeit sowie unter Mitteilung der  
Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere Be-  
schlussanträge.

Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (Poststempel des Absendeortes ist  
maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von mindestens vier Wochen  
liegen.

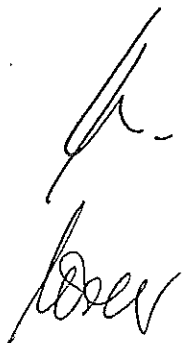
In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist  
gewählt werden.

- (5) Die Gesellschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ord-  
nungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.  
Ist trotz ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschaftsversammlung nicht be-  
schlussfähig, so ist die Einladung innerhalb von zwei Wochen zu wiederholen. Für die  
Berechnung der Frist gilt Abs. 4 entsprechend. Diese Gesellschaftsversammlung ist  
dann in jedem Falle beschlussfähig. Bei der Einladung ist darauf gesondert hinzuwei-  
sen.
- (6) Die Stimmabgabe in der Gesellschaftsversammlung kann bezogen auf die Ge-  
schäftsanteile, die ein Gesellschafter innehat, nur einheitlich erfolgen.
- (7) Die Gesellschaftsversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Er wird von den Ge-  
sellschaftern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschaftsversammlung ist eine ord-  
nungsgemäße Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.  
Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.
- (9) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschaftsversammlungen teil, sofern diese  
im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

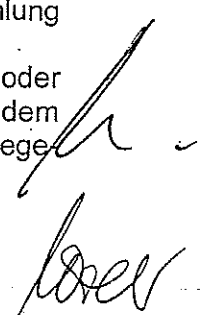
## § 10

### Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses  
Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafter-  
versammlung
- a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
  - b) die Wahl des Abschlussprüfers und die Festlegung des Prüfungsauftrages;
  - c) die Entlastung der Geschäftsführer;
  - d) die Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
  - e) die Umwandlung gemäß Umwandlungsgesetz;
  - f) die Auflösung der Gesellschaft;
  - g) die Verfügung über Geschäftsanteile;
  - h) die Aufnahme neuer Gesellschafter;



- i) die Einziehung von Geschäftsanteilen;
  - j) die Genehmigung einer Veräußerung eines Geschäftsanteiles oder Teilen hiervon;
  - k) die Aufnahme weiterer Gesellschafter bei Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist;
  - l) die Bestellung, die Abberufung von Geschäftsführern sowie der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von deren Anstellungsverträgen.
  - m) das Konzept zur Finanzierung von Investitionen, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind und ein Volumen von EUR 50.000,00 im Einzelfall oder eine andere von der Gesellschaftsversammlung festgelegte Wertgrenze überschreiten;
  - n) die Vergabe von Lieferungen, Bau- und Dienstleistungsverträgen ab einem von der Gesellschaftsversammlung festzulegenden Wert;
  - o) die Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB;
  - p) die Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer, die Prokuristen, die Handlungsbevollmächtigten und deren Angehörige.
- (2) Die Gesellschafterversammlung vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann die Bücher und Unterlagen der Gesellschaft einsehen und prüfen oder Sachverständige mit der Prüfung beauftragen. Entsprechend § 90 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und 2 Aktiengesetz kann sie von der Geschäftsführung jederzeit Berichterstattung verlangen.
- (4) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:
- a) die Pachtung, die Errichtung und der Erwerb von Unternehmen oder die Beteiligung an Unternehmen unter Beachtung von § 2 Abs. 4;
  - b) die vollständige oder teilweise Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen;
  - c) die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Unternehmensgegenstandes oder die Aufgabe von Tätigkeitsgebieten;
  - d) der Abschluss, die Kündigung, die Kündigung, die Änderung und die Aufhebung von Unternehmensverträgen;
  - e) die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes, wobei im Wirtschaftsplan die Geschäftsführung ermächtigt werden kann, von Einzelplanansätzen bis zu einem bestimmten Prozentsatz oder Betrag abzuweichen;
  - f) die Aufnahme und Hingabe von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellungen sonstiger Sicherheiten von mehr als EUR 50.000,00 im Einzelfall; diese Rechtsgeschäfte dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen getätigt werden;
  - g) der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Dritten, wenn diese Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft sind. Es handelt sich insbesondere aber nicht ausschließlich um Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft, wenn die Laufzeit vier Jahre übersteigt und der Vertrag finanzielle Verpflichtungen von mehr als EUR 150.000,00 im Einzelfall enthalten soll;
  - h) der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im jeweiligen Wert von mehr als EUR 50.000,00;
  - i) die Einstellung von Mitarbeitern ab einer durch die Gesellschafterversammlung festzulegenden Vergütungsgruppe;
  - j) die Stimmabgabe der Geschäftsführung in der Gesellschafterversammlung oder als Gesellschafter der Tochtergesellschaften in Angelegenheiten, die nach dem Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaften oder aufgrund gesetzlicher Rege



- lungen in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung oder des Gesellschafters fallen;
- k) die Einführung, die Festsetzung und die Änderung von allgemeinen Tarifen oder Preisen;
  - l) das Unternehmenskonzept und die wesentliche Änderung der Organisationsstruktur;
  - m) die Aufnahme und Beendigung von Genehmigungsverfahren, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb zählen;
  - n) die Erteilung von Prokuren und deren Widerruf;
  - o) die Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleiche, ausgenommen sind Maßnahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs;
  - p) der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Betriebsführungs-, Dienstleistungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungs- sowie Grundstücksüberlassungsverträgen, ausgenommen sind Geschäfte im Rahmen oder in Ergänzung gewöhnlicher Lieferungs- oder Leistungsbeziehungen;
  - q) die Einführung, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Regelungen zur betrieblichen Altersvorsorge, Abschluss und Kündigung von Tarifverträgen, Vereinbarungen über Sozialpläne und den Interessenausgleich;
  - r) Vergleiche, Stundungen und Erlass von Forderungen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, Spenden, und sonstige freiwillige Zuwendungen, Abgabe von Anerkennnissen;
  - s) der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern, ausgenommen sind Liefergeschäfte und sonstige Geschäfte des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs zu üblichen Bedingungen;
  - t) der Abschluss und die Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt von mehr als EUR 75.000,00, das nicht im Erfolgs- oder Vermögensplan enthalten ist.

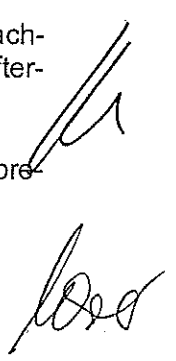
Die Gesellschafterversammlung kann die Wertgrenzen für Einzelgeschäfte auch in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder den Geschäftsführeranstellungsverträgen verbindlich festlegen.

- (5) Kann die Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach Abs. 4 in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist, nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheidet die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Gesellschaftern unverzüglich mitzuteilen.

## § 11

### Geschäftsführung, Geschäftsordnung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Dieser kann auf Beschluss der Gesellschafterversammlung ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft allein.
- (3) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und der Anstellungsverträge.
- (4) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung schriftlich entsprechend § 90 Aktiengesetz.



- (5) Die Bestellung des Geschäftsführers erfolgt in der Regel auf die Dauer von fünf Jahren; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

## **§ 12 Wirtschaftsplan**

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgs- und Vermögensplan sowie einen Stellenplan. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (3) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen.

## **§ 13 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung**

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss nach Maßgabe der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen.
- (2) Der für den Gesellschafter zuständigen Rechnungsprüferbehörde sowie der zuständigen überörtlichen Prüfungsbehörde stehen die im § 54 HGrG bezeichneten Rechte zu.
- (3) Auf eine eigenständige Abschlussprüfung und eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung entsprechend § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) kann – soweit dies rechtlich zulässig ist – verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass eine ausreichende Prüfung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und der Tätigkeit der Geschäftsführung entsprechend der oben bezeichneten Grundsätze im Rahmen der Prüfung des Jahresan schlusses der Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH erfolgt.

## **§ 14 Gültigkeitsklausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Gesellschaftsvertrages nicht berührt.
- (2) Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird, und zwar durch einen Gesellschafterbeschluss unter Beachtung der Vorschriften über die Änderung des Gesellschaftsvertrages.

